

Anlage 2.2 Leistungsbeschreibung - Notfallversorgungen

Für die Notfallversorgung mit Orthesen gelten die Hinweise des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen zur Umsetzung des § 128 Abs. 1 SGB V (Hilfsmittelabgabe über Depots) vom 31. März 2009.

Eine Notfallversorgung liegt dann vor, wenn

- aus medizinischen Gründen i.S. des § 33 Abs. 1 SGB V eine umgehende Versorgung mit einem Hilfsmittel im Zusammenhang mit einer ärztlichen Tätigkeit in Betracht eines akuten Ereignisses in einer Arztpraxis oder in einer medizinischen Einrichtung notwendig ist **und**
- die konkret benötigte Versorgung nicht im Vorfeld planbar ist **und**
- der/die Anspruchsberechtigte das Hilfsmittel nicht bei einem Vertragspartner in der gebotenen Eile selbst besorgen kann oder die Beschaffung durch ihn/sie unzumutbar wäre **und**
- der/die Anspruchsberechtigte nach der Versorgung wieder nach Hause geht, also die Versorgung nicht im Rahmen eines stationären Aufenthaltes erfolgt.

Hilfsmittelpositionsnummern, die als Notfallprodukte abgegeben werden können, ergeben sich aus der Anlage 9.1. Diese Hilfsmittelpositionsnummern sind mit einem Stern (*) versehen.